

Werner Dickenmann
Sperberweg 1
8500 Frauenfeld

Frauenfeld, 11. Aug 2004

EINGANG GR		
11. AUG. 2004		
04	EA4	29

Einfache Anfrage

Beibehaltung von bestehenden Flurnamen

Bei amtlichen Neuvermessungen werden Flurnamen festgehalten, aber auch geändert. Als Grundlage für die Festlegung von Orts- und Flurnamen dient offenbar das Thurgauer Namenbuch von Eugen Nyffenegger.

Differenzen zwischen Flurnamen gemäss diesem Namenbuch und anders lautenden Bezeichnungen stellen für die betroffenen Grundeigentümer oft ein grosses Ärgernis dar, wie diverse Reaktionen zeigen. Wohl wird von zuständiger Seite versichert, dass die neu festgelegten Flurnamen begründet seien; ältere oder ortskundige Zeitgenossen werden aber trotz Hinweisen offenbar nicht konsultiert. Rekurse würden oft zu Ungunsten der Grundeigentümer ausfallen.

Beispiel:

Bei der Neuvermessung der Gemeinde Neunforn wurden die Flurnamen ergänzt, teilweise aber auch geändert. Das Rebgut von Altkantonsrat Peter Egloff liegt seit Generationen „Im Vogelsang“. Neu soll nun das Weingut „Im Süssesberg“ liegen. Aus Sicht eines Weinkenners ist dieser Name mehr als akzeptabel; er weist immerhin auf eine gute Reblage hin.

Dennoch ergeben sich für den Grundstückbesitzer drei Probleme:

- Bereits jetzt gibt es in der Gemeinde eine weitere Lage, die „Süssesberg“ heisst. Der Grundstüztbesitzer will deshalb, dass die Bezeichnung „Im Vogelsang“ beibehalten wird.
- Der bisherige Name „Im Vogelsang“ ist wichtiger Bestandteil des Weinangebotes. Ein Namenswechsel wäre mit grösseren Aufwendungen - auch im Marketingbereich - verbunden.
- Die Beantwortung seiner Einsprache gegen die neue Bezeichnung ist seit über einem Jahr pendent.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende drei Fragen:

1. Aufgrund welches Rechtstitels dient bei Neuvermessungen das Thurgauer Namenbuch als Grundlage für die Festlegung von Orts- und Flurnamen?
2. Welche Einflussmöglichkeiten hat der Grundstückbesitzer, wenn er mit der Namensgebung nicht einverstanden ist?
3. Ist der Regierungsrat gewillt, die starre Praxis bei der Festlegung von Flurnamen und insbesondere auch bei der Behandlung von Einsprachen im Sinne des Rechtsanspruchs des Grundeigentümers zu korrigieren?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung.

Werner Dickenmann

